

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

48. Jahrgang

29. März 2019

Nr. 6

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung Prüfungsergebnis Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen (§ 34 EigBetrVO)	31
Beschluss über den Jahresabschluss 2013 der Hansestadt Uelzen und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat der Hansestadt Uelzen	31
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Beregnungsverband Bohlsen	32
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gr. Malchau	34

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2019	36
--	----

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf für das Haushaltsjahr 2019	36
Haushaltssatzung 2019 der Samtgemeinde Suderburg	37
Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2019	38

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung Prüfungsergebnis Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen (§ 34 EigBetrVO)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRS Treuhand GmbH hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Uelzen für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft.

Am 13. Juli 2018 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 den Jahresabschluss mit einem Bilanzvolumen in Höhe von 22.209.170,94 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 962.926,64 € sowie den Lagebericht festgestellt und die Betriebsleitung entlastet. Der Jahresüberschuss wird in voller Höhe der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Bekanntmachung an sieben Tagen öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten in der Zeit von Montag bis Mittwoch und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und Donnerstag von 08:00 bis 15:30 Uhr in Zimmer 1.2 in der Wendlandstr. 8, 29525 Uelzen möglich.

*Goerge
Betriebsleiter*

ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB LANDKREIS UELZEN

Beschluss über den Jahresabschluss 2013 der Hansestadt Uelzen und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat der Hansestadt Uelzen

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 11. März 2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Hansestadt Uelzen beschließt den Jahresabschluss 2013 nach § 129 NKomVG und die Entlastung des Bürgermeisters. Die in der Anlage zur Vorlage aufgeführten unerheblichen außerplanmäßigen Aufwendungen und überplanmäßigen Auszahlungen werden gem. § 117 NKomVG zur Kenntnis genommen. Die Jahresfehlbeträge des Braschen Lehens in Höhe von -46.156,85 €, des Eschemannsche Lehens in Höhe von -11.199,49 € sowie der Margarethe-Graff-Stiftung in Höhe von -2.057,88 € sind der jeweiligen Rücklage zu entnehmen. Der verbleibende Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses der Kernstadt in Höhe von -480.098,81 € ist mit dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 28.988.210,24 € entsprechend § 24 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO abzudecken.“

Der verbleibende Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 28.508.111,43 € ist entsprechend § 24 Abs. 4 KomHKVO anteilig i.H.v. 21.596.867,53 € mit den Sollfehlbeträgen aus dem letzten kameralen Abschluss zu verrechnen. Der weitere Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 6.911.243,90 € ist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 KomHKVO zur Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge zu verwenden.“

Der Jahresabschluss liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Hansestadt Uelzen sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Bürgeramt des Rathauses der Hansestadt Uelzen während der Öffnungszeiten aus.

Uelzen, den 15. März 2019

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt
Bürgermeister

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Beregnungsverband Bohlsen

§ 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Beregnungsverband Bohlsen“. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405).

§ 2 Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern und die dafür erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben,
2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern,
3. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen.

§ 3 Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen sowie Entwässerungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Bereich der Samtgemeinde Suderburg, Landkreis Uelzen, in der Gemeinde Gerdau, Gemarkung Bohlsen.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus den Verbandsplänen vom 22.03.1985, des Ingenieurbüros von der Ohe, Uelzen.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den dazugehörigen Ausführungskarten und deren Aktualisierung.
- (5) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Das Verzeichnis der Mitglieder ist Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 3. Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

§ 6 Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Mindestens zwei Personen sind für die Wahlperiode nach § 9 zu Schaubeauftragten zu wählen. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 7 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 2 weitere Mitglieder, ein Mitglied ist Stellvertreter des Verbandsvorstehers.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 9 Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2020 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 15.000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher lädt die weiteren Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Kann ein Vorstandsmitglied den Termin nicht wahrnehmen, informiert es unverzüglich den Verbandsvorsteher.

§ 12 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 13

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 14

Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 15

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstandsvorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

§ 16

Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des WVG und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum WVG. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 17

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).

§ 18

Beitragsverhältnis

Die Beitragslasten verteilen sich wie folgt:

1. Die Verwaltungs- und Baukosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der beitragspflichtigen Grundstücke.
2. Die Reparatur- und Instandhaltungskosten verteilen sich zu gleichen Teilen im Verhältnis der Flächeninhalte der beitragspflichtigen Grundstücke und der den Flächen zugeführten Wassermengen.
3. Die Betriebskosten, Stromkosten und die Kosten für den Regenwart und die Wasserentnahmegebühr, sowie alle sonstigen nicht in Abs. 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Kosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

§ 19

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Maßgeblicher Zeitpunkt für Änderungen der Beitragsveranlagung ist die Kenntnisnahme der begründenden Information durch den Verband.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband schriftlich zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung bevollmächtigt sind.

- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 20

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 21

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 22

Wasserverteilung

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Wassermengen stehen den Verbandsmitgliedern gesamtheitlich zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Vorstandsvorstehers zu befolgen.
- (4) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 23

Geschäftsführung, Kassenführung

Der Verband ist Mitglied des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes. Die Kassenführung des Verbandes erfolgt ebenfalls durch den Kreisverband, der auch die Einziehung der Verbandsbeiträge vornimmt.

§ 24

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs oder per Mail.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 25

Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnis

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.

- (3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.1985, zuletzt geändert am 21.01.2008 außer Kraft.

§ 27 Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Hansen, den 29.01.2019

BEREGNUNGSVERBAND BOHLSSEN

*Jürgen Winter
(Verbandsvorsteher)*

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Beregnungsverbandes Bohlsen wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 06.03.2019

Dr. Blume

*LANDKREIS UELZEN
- Der Landrat -*

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gr. Malchau

§ 1 Name, Sitz,

Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Gr. Malchau. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405).

§ 2 Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe,

1. Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsmäßigem Zustand zu unterhalten,
2. Grundstücke zu entwässern, zu bewässern, vor Hochwasser zu schützen und im verbesserten Zustand zu erhalten,
3. die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötigen Wege herzustellen und zu erhalten.

§ 3 Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen, Gräben, Dräne, Stauanlagen, Beregnungsanlagen, herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, Wege und Brücken zu bauen und zu erhalten, den Boden der zu seinem Gebiete gehörenden Grundstücke zu bearbeiten (Verbandsunternehmen).
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Bereich der politischen Gemeinde Stötze, Samtgemeinde Rosche, in den Gemarkungen Gr. Malchau und Hagen, Landkreis Uelzen.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus den Verbandsplänen. Sie wurden vom Kulturbaumeister - Kulturbausekretär Cramer in Lüneburg am 25.11.1925 aufgestellt.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der in den Mitgliederverzeichnissen aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder), die Unterhaltungspflichten der dort aufgeführten Gewässer und Ufer, denen der Verband diese Verpflichtung abnimmt, erleichtert oder deren Vorgängern er sie abgenommen hat, und die dort aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
- (2) Die Verzeichnisse der Mitglieder sind Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 3. Die Mitgliedsverzeichnisse werden vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehören den Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

§ 6 Beschränkung des Grundeigentums

- (1) Als Weide genutzte Grundstücke sind zu den Wasserläufen einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens 1,50 m Abstand von der oberen Böschungskante haben.
- (2) Längs der Verbandsgewässer muss ein Schutzstreifen von 1,50 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Für die Pflanzung von Gehölzen (Wald) gilt ein Abstand von 5,0 m.
- (3) Jedes Mitglied ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück verbrachten Aushubs verpflichtet.
- (4) Veränderungen der Grundstücke durch Abgrabungen oder Aufschüttungen und die Veränderung oder Neuanlage von Brücken, Übergängen, Überfahrten und Viehtränken bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Das Verbandsunternehmen darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Verbandsschau

- (1) Die Gewässer und Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt für die Amtszeit nach § 10 zwei Schaubeauftragte.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 8 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 1 weiteres Mitglied, das gleichzeitig Stellvertreter des Verbandsvorstehers.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 10 Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember 2019 und später alle fünf Jahre.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist für die restliche Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,

3. Verträge mit einem Wert über 5000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung.

§ 12

Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstandsvorsteher lädt das weitere Vorstandsmitglied mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Kann das zweite Vorstandsmitglied den Termin nicht wahrnehmen, informiert es unverzüglich den Vorstandsvorsteher.

§ 13

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 14

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 15

Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Vorsteher lädt die Mitglieder mit mindestens einwöchiger Frist ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 16

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Mitglied, das Beiträge an den Verband leistet, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

§ 17

Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes und des Nds. Ausführungsgesetzes zum WVG in den jeweils geltenden Fassungen. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 18

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).

§ 19

Sachbeiträge

- (1) Der Vorsteher kann auf Beschluss des Vorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung der Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.
- (2) Besteht über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit, setzt der Vorstand den Inhalt fest und teilt die Entscheidung den Betroffenen mit.

§ 20

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.
- (2) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder nach dem Flächenmaßstab.

§ 21

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an gerechnet.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 22

Geschäftsführung, Kassenführung, Dienstkräfte

Der Verband ist Mitglied im Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt, die erforderlichen Dienstkräfte stellt (Verbandstechniker, Räumkolonnen) und die Kassenführung, einschließlich der Hebung der Verbandsbeiträge, vornimmt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes.

§ 23

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs, ansonsten durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen oder in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet die zum Verband gehörenden Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunde eingesehen werden kann.

§ 24

Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnisse

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Vorstandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 25

Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

**§ 26
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft. Wasser- und Bodenverband Gr. Malchau 30.01.2019

*Hans-Georg Schenk
(Verbandsvorsteher)*

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gr. Malchau wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasser- verbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 06.03.2019

Dr. Blume

LANDKREIS UELZEN
- Der Landrat -

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m. den §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat die Versammlung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg am 03.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.781.000 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.781.000 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.781.000 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.679.800 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 0 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 7.500 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die für das Haushaltsjahr 2019 aufzubringende Verbandsumlage beträgt 2.281.900 €. Es entfallen hiervon auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg 760.633,33 € und auf den Landkreis Uelzen 1.521.266,67 €.

§ 6

Für die Befugnis des Geschäftsführers, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 16 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 15.000 € als unerheblich. Uelzen, den 21.01.2019

*Schulz
Vorsitzender der Versammlung*

*Bölling
Geschäftsführerin*

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Verkündung an für sieben Arbeitstage (Montag – Freitag) im Kreishaus des Landkreises Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, in Raum 12/09 während der Service-Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Uelzen, den 29.03.2019

*Bölling
Geschäftsführerin*

**Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden
und Gemeinden**

**Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen- Ebstorf in der Sitzung am 06.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 23.893.500 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 23.848.300 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 22.643.000 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 21.537.400 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 3.922.900 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 13.730.000 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 17.291.400 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 8.990.700 €

Nachrichtlich: In der Finanzierungstätigkeit ist eine Umschuldung i. H. v. 7.499.200 € enthalten.

festgesetzt.

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Erfolgsplan**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.030.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.030.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Vermögensplan**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der verfügbaren Mittel	5.509.400 €
2.2 der benötigten Mittel	5.509.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.792.200 € festgesetzt.

Nachrichtlich:

Umschuldungen sind mit 7.499.200 € veranschlagt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung wird auf 4.262.900 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 11.375.000 € festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 22,5 v. H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen / Auszahlungen bis zur Höhe von 20.000 € als unerheblich.

Bad Bevensen, den 06.12.2018

(Kammer)

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekannt-

machung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Bad Bevensen bzw. Ebstorf während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4, §120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 i.V.m. §130 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 11.03.2019 unter dem Aktenzeichen 20-006/407 (2019) erteilt worden.

Bad Bevensen, den 13. März 2019

Kammer

Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung 2019 der Samtgemeinde Suderburg

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 13.12.2018 für das Haushaltsjahr 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Samtgemeinde Suderburg wird für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.842.000 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.822.100 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	5.072.500 EUR
2.2 der Auszahlungen auf	5.047.900 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.645.800 EUR
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.472.700 EUR
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	140.400 EUR
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	429.100 EUR
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	286.300 EUR
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	146.100 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 286.300 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 772.900 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 40,5 % der Steuerkraftmesszahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer sowie des Gemeindeanteils an der Einkommens- und Umsatzsteuer festgesetzt und beträgt insgesamt 1.920.500 EUR:

Gemeinde Eimke	14,30 % (Vorjahr 14,40 %)
Gemeinde Gerdau	28,10 % (Vorjahr 27,00 %)
Gemeinde Suderburg	57,60 % (Vorjahr 58,60 %)

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen,

gelten die Ausgaben bis zur Höhe von 2.500 € als unerheblich.
Suderburg, den 13.12.2018

Thomas Schulz
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/600 (2019) am 15.03.2019 zur Kenntnis genommen worden. Zu den genehmigungspflichtigen Teilen wurde die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Suderburg während der Dienststunden aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes(NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in der Sitzung am 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	838.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	816.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	807.500 Euro
2.2 der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	764.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	46.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	789.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	704.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 704.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.600 Euro pro Produkt als unerheblich.

Hanstedt, den 13.12.2018

Bockelmann
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Hanstedt während der Dienststunden aus. Die nach §120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzten (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 12.03.2019 unter dem Aktenzeichen 20-006/10 (2019) erteilt worden.

Hanstedt, den 14. März 2019

Bockelmann
Bürgermeister